



Gemeinde Hünenberg

Kinderbetreuungs- reglement

**Reglement zur Regelung der Kinderbetreuung
auf dem Gemeindegebiet**

Ausgabe Juni 2016

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten in der Gemeinde Hünenberg.

² Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen.

Art. 2 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

Art. 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der Familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er kann seine Entscheidungsbefugnisse an einzelne Ratsmitglieder oder diesen direkt unterstellten Dienststellen delegieren.

Art. 4 Angebot

¹ Die Angebote an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung erfolgen eigenständig oder in der Zusammenarbeit mit Dritten und richten sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Art. 5 Kostentragung

¹ Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge der Eltern, sowie durch allfällige Beiträge der Gemeinde und Dritter getragen.

² Bei subventionierten Angeboten für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Hünenberg legt der Gemeinderat die Elternbeiträge abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern fest.

Art. 6 Rechtspflege

In Kinderbetreuungseinrichtungen mit öffentlichem Auftrag findet das kantonale Verwaltungsrechtspflegesetz sinngemäss Anwendung..

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. August 2016 in Kraft.

Hünenberg, 20. Juni 2016

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2016.